

NR. 1458 | 11.03.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung zur Erlangung der Lehrbefähigung
in einem dritten Unterrichtsfach im Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen (Drittfach0)
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 10.03.2022

Ordnung zur Erlangung der Lehrbefähigung in einem dritten Unterrichtsfach im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (DrittfachO) an der Ruhr-Universität Bochum
vom 10. März 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studium

- § 1 Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches
- § 2 Fächer
- § 3 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht
- § 4 Fachwissenschaftliche Studien
- § 5 Fachdidaktische Studien
- § 6 Kreditpunkte [Credit Points (CP)]
- § 7 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches
- § 8 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 12 Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten
- § 13 Prüfungstermine und Anmeldefristen
- § 14 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 17 Abschluss des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches
- § 18 Abschlussdokumente

- § 19 Ungültigkeit der Drittfachprüfung und Aberkennung der Lehrbefähigung für ein drittes Unterrichtsfach

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 21 Geltungsbereich
§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen

I. Studium

§ 1 Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

- (1) Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen und Inhalte für das Studium eines dritten Unterrichtsfaches und ermöglicht damit den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach gemäß § 16 LABG.
- (2) Das Studium im Rahmen eines dritten Unterrichtsfaches hat das Ziel, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien so aufeinander zu beziehen, dass die Berufsfähigkeit der Studierenden für ein weiteres Unterrichtsfach für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erreicht wird.
- (3) Das Studium in dem gewählten dritten Unterrichtsfach soll das notwendige Basiswissen für das spätere Berufsfeld und für den Unterricht in dem gewählten Fach vermitteln.
- (4) Das Studium soll die Reflexionsfähigkeit hinsichtlich der Sachthemen und Anforderungen des Berufsfelds Schule sowie des Unterrichts als den Kernbereichen professioneller Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern entwickeln.
- (5) Die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Ausbildungselemente sollen insgesamt zu einer wissenschaftlich begründeten Urteilsfähigkeit in Bezug auf den Unterricht im gewählten Fach, auf die fachübergreifenden pädagogischen Handlungsdimensionen sowie auf die Entwicklung der Schule als Institution führen.
- (6) Das Studium soll grundlegende Kompetenzen für den inklusiven Unterricht in heterogenen Lerngruppen vermitteln. Hierbei werden die Vorgaben für die Fächer des Lehrausbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.
- (7) Das Studium soll grundlegende Kompetenzen für die Tätigkeit als Lehrkraft in der digitalen Welt vermitteln.
- (8) Das Studium soll die Perspektive auf außerschulische Lernorte und deren Bedeutung öffnen und zur Reflexion über deren Bedeutung für das schulische Lernen anregen.

§ 2 Fächer

Für das Studium eines dritten Unterrichtsfaches kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

Biologie

Chemie

Chinesisch

Englisch

Evangelische Religionslehre

Französisch

Geographie

Geschichte

Griechisch

Italienisch

Japanisch

Katholische Religionslehre

Latein

Mathematik

Pädagogik

Physik

Sozialwissenschaft

Spanisch

Sport

§ 3 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Das Studium eines dritten Unterrichtsfaches besteht aus Modulen (Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen) im Umfang von 97 bis 100 CP im gewählten Drittfach. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Lernziele der jeweiligen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (3) In der Regel haben Module einen Umfang von mindestens 5 CP und umfassen maximal zwei Semester. Alle Module, die in den gewählten Fächern erfolgreich zu absolvieren sind,

werden in den Fachspezifischen Bestimmungen genannt und in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung erläutert.

- (4) Die Teilnahme an Veranstaltungen sowie der Zugang zu Modulen einschließlich der zugehörigen Modulprüfungen setzen voraus, dass die Studierenden in dem entsprechenden Drittfach eingeschrieben sind und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studienfach nicht verloren oder die Prüfung bereits bestanden haben. Weitere Teilnahmebegrenzungen und Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile sind nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen möglich.
- (5) Die Lehre im Drittfachstudium wird in folgenden Lehrformen oder ihren Kombinationen erbracht:
 - in vermittlungsorientierten Lehrformen (z. B. Vorlesungen). Hierbei dominiert die rezeptive Aneignung der Inhalte durch die Lernenden.
 - in diskursorientierten Lehrformen (z. B. Seminaren oder Kolloquien). Als Lernziel steht in solchen Veranstaltungen typischerweise die Einübung des fachwissenschaftlichen Diskurses im Vordergrund.
 - in handlungsorientierten Lehrformen (z.B. vorlesungsbegleitenden Übungen, Lektürkursen, Propädeutika). Bereits erworbene Kompetenzen werden produktorientiert (z. B. Übungsarbeit, Poster, Vortrag) eingeübt.
 - in praxisorientierten Lehrformen (z. B. praktischen Übungen, Exkursionen, Praktika). Hierbei geht es vor allem darum, instrumentelle Fähigkeiten zu erproben, zu vertiefen und Erfahrungen mit unterschiedlichen Lernorten zu machen.

Die Lehrformen und ihre Kombinationen sollen entsprechend den Zielen des Studiums in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen und werden in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.

- (6) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert werden oder in elektronischer Form angeboten werden.
- (7) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, bei denen die Diskurs- oder die Praxisorientierung im Vordergrund steht. Die Anwesenheitspflicht wird in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.
- (8) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmen sowie Empfehlungen zu Sprachkenntnissen regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (9) Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst einen oder mehrere Auslandsaufenthalte von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. In Härtefällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einzelfall eine Ausnahme vom Erfordernis des Auslandsaufenthalts zulassen.

§ 4 Fachwissenschaftliche Studien

- (1) Die fachwissenschaftlichen Studien im Drittfachstudium haben das Ziel, den Studierenden ein vertieftes theoretisches und methodisches Wissen in dem gewählten Studienfach zu vermitteln.
- (2) Das im Fachstudium vermittelte Disziplin- bzw. Fachwissen ist auf die Anforderungen des jeweiligen Unterrichtsfachs und dessen schulischen Lehrplan zu beziehen. Dabei sind die

unterschiedlichen fachlich-curricularen Anforderungen der Sekundarstufe I und II zu berücksichtigen.

§ 5 Fachdidaktische Studien

Die fachdidaktischen Studien beziehen sich auf fachbezogenes, adressatenspezifisches Lehren und Lernen in der Schule. Es geht dabei um die

1. Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens
2. Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen, zentralen Fachinhalten und Zielen
3. Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenen Lehr- und Lernprozessen.

§ 6 Kreditpunkte [Credit Points (CP)]

- (1) Zum Nachweis wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jede Studien- und Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung wird in 60 Kreditpunkte pro Studienjahr (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Die Kreditpunkte für ein Modul werden angerechnet, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung (4.0) erbracht sind.
- (3) Ein Kreditpunkt nach Abs. 1 entspricht einem Credit Point (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) sowie einem Leistungspunkt (LP) nach § 11 Abs. 5 LABG 2009.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (1) Zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches kann zugelassen werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) in zwei anderen Unterrichtsfächern in einem Master-of-Education-Studiengang für Gymnasium und Gesamtschulen oder einem anderen vergleichbaren Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen eingeschrieben ist oder einen Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss abgeschlossen hat. Für einzelne Fächer gelten gemäß den fachspezifischen Bestimmungen ergänzende Zugangsvoraussetzungen.
- (2) Für die Zulassung zum Studium des dritten Unterrichtsfaches sind darüber hinaus vor der Studienaufnahme nachzuweisen
 1. eine obligatorische Beratung im Fach nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen
 2. für die Zulassung zum Studium in den modernen Fremdsprachen ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt
 3. für das Fach Sport die erfolgreichen fachpraktischen Prüfungsleistungen gem. LABG

2009

Spezielle Zulassungskriterien (bspw. Sprachnachweise) können in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt werden. In Härtefällen kann der GPA-M.Ed. auf Antrag eine Ausnahme vom Erfordernis des Auslandsaufenthalts zulassen.

- (3) Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich; Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (4) Für das Studium eines dritten Unterrichtsfaches kann nicht zugelassen werden, wer in dem gewählten oder einem verwandten oder vergleichbaren Fach ein Master-of-Education-Studium oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an einer wissenschaftlichen Hochschule bereits bestanden hat oder ein entsprechendes Fach in einem Bachelor- bzw. Master-Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Feststellungen gem. Abs. 1 und 2 trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ (vgl. § 9) in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der betreffenden Fakultäten. Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den betreffenden Fakultäten auf der Grundlage der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Bei Widersprüchen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.
- (6) Die Beschränkung der Teilnehmerzahl einzelner Fächer für das Drittfachstudium bleiben unberührt.
- (7) Die gleichzeitige Zulassung zu mehr als einem weiteren Unterrichtsfach ist ausgeschlossen.

§ 8 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in dem gewählten Fach im Rahmen eines Master of Education Studiengangs oder vergleichbaren Masterstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des gewählten Faches im Master of Education nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen können bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50 % der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen durch die jeweils für das fragliche Fach zuständige Fakultät. Hierzu werden für jedes Fach fachkundige Ansprechpersonen für Anerkennungen oder Anrechnungen benannt; eine entsprechende Liste wird beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss geführt. Werden Anerkennungen oder Anrechnungen von diesen Personen abgelehnt, können sich die Antragstellerinnen und Antragsteller an den Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät wenden, der über die Sachlage befindet. Zuständig für Widersprüche gegen diese Entscheidungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ gemäß § 9 i.V.m. § 15 Abs. 8 der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO-M.Ed.) vom 22. September 2020. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertretung zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zertifikat und im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 50 % der für das Drittfachstudium vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

II. Prüfungen

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss „Master of Education“ gemäß der Gemeinsamen Prüfungsordnung „Master of Education“ in der jeweils gültigen Fassung wahr.
- (2) § 15 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 22. September 2020 in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüferinnen und Prüfer werden von dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ auf Vorschlag der Fakultätsräte der lehrerbildenden Fakultäten bestellt. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Prüferin bzw. Prüfer in einer Modulprüfung kann, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, jede nach § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die in dem

Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“.

- (3) Hinsichtlich der Prüferinnen bzw. Prüfer haben die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet.

§ II Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten Modulprüfungen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen. Ergänzend können unbenotete Nachweise über Studienleistungen verlangt werden.
- (2) Mit Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen überprüft. Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:
- I. **Klausuren.** In einer Klausur soll unter Aufsicht der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation angeboten werden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
 2. **Mündliche Prüfungen.** In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sollen die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten und werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Sie können in elektronischer Kommunikation abgenommen werden. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen bzw. Prüfer über die Note, die bzw. der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 3. **Hausarbeit.** Im Rahmen einer Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß, ggf. auch experimentell bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an

die Studierenden zurückgegeben.

4. **Praktische Prüfung.** Im Rahmen einer praktischen Prüfung werden die Kompetenzen der Studierenden mittels praktischer Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben inklusive schriftlicher Ausarbeitungen überprüft.

Die Fachspezifischen Bestimmungen können weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen alternativ oder ergänzend vorsehen. Auf Antrag der Prüferinnen/Prüfer kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss weitere Prüfungsformen zulassen.

- (3) Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ausgestaltet und in geeigneter Weise veröffentlicht. Die Leistungen für ein Modul sind dabei so auszuwählen, dass die durch Anzahl der CP vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird.
- (4) Die bzw. der Studierende hat keinen Anspruch darauf, in einer anderen Sprache geprüft zu werden, als in derjenigen, in welcher die Veranstaltungen des Moduls abgehalten worden sind.
- (5) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind schriftliche Arbeiten in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (6) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (7) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 5 und 6.

§ 12 Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) Jedes Modul des Drittfachstudiums schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Begründete Ausnahmen regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer für ein Drittfach eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem als gleichwertig anerkannten Studienfach nicht verloren oder die Prüfung bestanden hat. Weitere Teilnahmebegrenzungen und Regelungen zum Besuch der einzelnen Moduleile sind nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen möglich.
- (3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen einschließlich der Teilnahme an den zugehörigen Studienleistungen und der Modulprüfung ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich, in der Regel über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum. Anmeldefristen betragen mindestens drei Wochen, die Rücktrittsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten. Alle Fristen werden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vorher, bekanntgegeben.

- (4) Modulprüfungen sollen unverzüglich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden.
- (5) Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen.
- (6) Die Modulnoten gehen in die Fachnote gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen ein. Einzelne Module aus der Studieneingangsphase können hierbei unberücksichtigt bleiben. Bestimmte Modulnoten können gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen besonders gewichtet werden.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zum Modul zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in anrechenbaren Modulen außerhalb des Faches werden dabei berücksichtigt. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.
- (8) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss der betreffenden Fakultät eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Leistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Der Prüfungsausschuss der für das Fach zuständigen Prüfung erstellt einen Bescheid, gegen den beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss Widerspruch einlegt werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (10) In begründeten Härtefällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss einen weiteren Wiederholungsversuch zulassen. Ein Härtefall liegt u. a. dann vor, wenn sich die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholungsprüfung signifikant von den Prüfungsleistungen des gesamten Studiums unterscheidet und hinreichende Aussicht besteht, dass der Prüfling in einer weiteren Wiederholungsprüfung die Prüfung bestehen würde. Der Härtefallantrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Entscheidungen über Härtefälle können an die Fakultäten delegiert werden.
- (11) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern nach Absatz 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (12) Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Prüfungstermine und Anmeldefristen

- (1) Die Termine der Modulprüfungen gemäß § 12 werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt. Sie sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang oder durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben. Dabei sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine zu nennen.

- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

§ 14 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten werden berücksichtigt. Die Inanspruchnahme ist dem Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf Antrag und im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer der Kandidatin oder des Kandidaten über die Form gleichwertiger Prüfungsleistungen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ohne triftige Gründe nicht erbracht werden. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine mündliche Modulprüfung oder Klausur gemäß § 12 ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen vor der Exmatrikulation abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen -mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht- schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr

bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

- (5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. bei schriftlichen Prüfungen von der bzw. dem Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung vor dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (6) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. nicht bestanden bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 12 Abs. 7 innerhalb einer Frist von in der Regel sechs Wochen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Soweit eine Note aus Einzelnoten gebildet wurde, errechnet sich diese Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird eine Dezimalstelle ausgewie-

sen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note „nicht ausreichend“. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel:

Bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

- (3) Multiple-Choice-Aufgaben innerhalb einer Prüfung werden auf der Basis von Prozentpunkten bewertet und in Noten umgerechnet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder eine von der Prüferin bzw. vom Prüfer festgelegte niedrigere Punktezahl (relative Bestehensgrenze) erreicht wurden. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird abgerundet. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Die Gesamtbewertung einer Prüfung wird ggf. als gewichtetes arithmetisches Mittel der Note für einen Multiple-Choice-Teil und der Note für einen Teil mit offenen Fragen ermittelt.

Für die Umrechnung von Prozentpunkten in Noten soll folgende Skala angewendet werden:

„sehr gut“ (1,0) bei mindestens 95 %
„sehr gut“ (1,3) bei mindestens 90 %, aber weniger als 95 %
„gut“ (1,7) bei mindestens 85 %, aber weniger als 90 %
„gut“ (2,0) bei mindestens 80 %, aber weniger als 85 %
„gut“ (2,3) bei mindestens 75 %, aber weniger als 80 %
„befriedigend“ (2,7) bei mindestens 70 %, aber weniger als 75 %
„befriedigend“ (3,0) bei mindestens 65 %, aber weniger als 70 %
„befriedigend“ (3,3) bei mindestens 60 %, aber weniger als 65 %
„ausreichend“ (3,7) bei mindestens 55 %, aber weniger als 60 %
„ausreichend“ (4,0) bei mindestens 50 % aber weniger als 55%
„nicht ausreichend“ (5,0) bei weniger als 50%

- (4) Die benoteten Module bilden die Note für das dritte Unterrichtsfach gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel:

Bis 1,55	sehr gut
über 1,55 bis 2,55	gut

über 2,55 bis 3,55	befriedigend
über 3,55 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

§ 17 Abschluss des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Das Studium des dritten Unterrichtsfaches ist abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen abgelegt und bestanden sind.

§ 18 Abschlussdokumente

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Studium des dritten Unterrichtsfaches erfolgreich abgeschlossen, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zertifikat in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache, das die Bezeichnung des dritten Unterrichtsfaches sowie die Gesamtnote enthält. Das Zertifikat weist neben der Bezeichnung „Master of Education“ die Spezifizierung „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ aus. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zertifikat besitzt Gültigkeit nur in Verbindung mit einem Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (M.Ed./I. Staatsexamen).
- (2) Mit dem Zertifikat wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache ausgehändigt. Es enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.
- (3) Das Zertifikat über den erfolgreichen Studienabschluss des dritten Unterrichtsfaches wird erst dann ausgehändigt, wenn der erfolgreiche Abschluss eines Master-of-Education-Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein vergleichbarer Abschluss nachgewiesen wird.
- (4) Der Bescheid über einen nicht bestandenem Abschluss des Drittfachstudiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss „Master of Education“ in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records), die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenem Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 19 Ungültigkeit der Drittfachprüfung und Aberkennung der Lehrbefähigung für ein drittes Unterrichtsfach

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst

nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfachs vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss "Master of Education" unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Verleihung der Lehrbefähigung für ein drittes Unterrichtsfach zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Lehrbefähigung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind das Zertifikat und die dazugehörigen Abschlussdokumente einzuziehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der bzw. dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2022 erstmals für das Studium zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem dritten Unterrichtsfach für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Ordnung das Drittfachstudium aufgenommen haben, können die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss schriftlich beantragen. Der Wechsel ist unwiderruflich.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (4) Nach dem 31. März 2024 können keine Prüfungsleistungen mehr nach der Drittfachordnung vom 18. Juli 2017 abgelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine automatische Umschreibung in diese Ordnung.

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Sommersemester 2022 erstmalig für das Studium eines dritten Unterrichtsfaches gemäß § 16 LABG an der Ruhr-Universität Bochum einschreiben.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1458

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des School Board vom 14.12.2021.

Bochum, den 10. März 2022

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Fachspezifische Bestimmungen zum Drittfachstudium

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie

Zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen insbesondere in dem Modul Allgemeine Fachdidaktik im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Biologie.

Zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

Im Drittfachstudium Biologie sind die folgenden 12 Module mit insgesamt 100 Kreditpunkten erfolgreich zu absolvieren:

Modul		CP	Anteil an Fachnote
1	Grundmodul Zoologie und Zellbiologie Grundlagen der Zoologie und Zellbiologie (Vorlesung) Zellbiologie, Bau und Funktion der Tiere (Übung) Evolution, Ökologie und Biodiversität der Tiere (Übung) Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie (2-stündige Klausur, benotet)	17,0	21 %
2	Floristische und faunistische Übungen im Gelände (unbenotet)	4,0	/
3	Grundmodul Botanik und Biodiversität Grundlagen der Botanik und Biodiversität (Vorlesung) Zellbiologie, Bau und Funktion der Pflanzen und Pilze (Übung) Evolution, Ökologie und Biodiversität der Pflanzen und Pilze (Übung) Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität (2-stündige Klausur, benotet)	16,0	20 %
4	Grundmodul Biochemie und Biophysik (B.A.) Grundlagen der Biochemie und Biophysik (Vorlesung) Grundmodulprüfung Biochemie und Biophysik (B.A.) (0,75-stündige Klausur, benotet)	5,5	7 %
5	Grundmodul Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie (B.A.) Grundlagen der Genetik und Mikrobiologie (Vorlesung) Grundlagen der Bioinformatik (Vorlesung) Grundlagen der Zell-, Tier- und Pflanzenphysiologie (Vorlesung) Grundmodulprüfung Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie (B.A.) (2,25-stündige Klausur, benotet)	14,5	18 %
6	Experimentell ausgerichtete Übungen (unbenotete Modulprüfung) wahlweise eine der folgenden Übungen: Übungen in Biochemie und Biophysik (WS) Übungen in Genetik und Mikrobiologie (SS)	4,0	/

	Übungen in Tierphysiologie (SS) Übungen in Pflanzenphysiologie (SS)		
7	Aufbau- oder Spezialmodul (unbenotete Modulprüfung)	10,0	/
8	Modul Fachwissenschaftliche Vertiefung I Aufbau- oder Spezialmodul mündliche benotete Modulprüfung	12,0	15 %
9	Modul Allgemeine Fachdidaktik Einführung in die Didaktik der Biologie Schülerexperimente Biologie Medieneinsatz im Biologieunterricht Exkursionen für Lehramtskandidat(inn)en benoteter Unterrichtsentwurf (Hausarbeit und mündliche Prüfung) als Modulprüfung	9,0	11 %
10	Modul Spezielle Fachdidaktik I Modul aus dem Lehrangebot der speziellen Biologiedidaktik inkl. benoteter Modulprüfung	4,0	5 %
11	Ergänzungsmodul DSSZ (unbenotet) Sprachförderung im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht	2,0	/
12	Wahlpflichtmodul I Modul aus dem Lehrangebot des Wahlpflichtbereichs der Fakultät für Biologie und Biotechnologie inkl. benoteter Modulprüfung	2,0	3 %
Summe		100,0	100 %

Eine Zulassung zu Aufbau- und Spezialmodulen und zu den Modulen „Fachwissenschaftliche Vertiefung“, „Allgemeine Fachdidaktik“ sowie „Spezielle Fachdidaktik“ erfolgt nur, wenn die Grundmodulprüfungen „Zoologie und Zellbiologie“, „Botanik und Biodiversität“, „Biochemie und Biophysik (B.A.)“ und „Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie (B.A.)“ bestanden sind. Die Zugangsvoraussetzungen für das Wahlpflichtmodul und die Experimentell ausgerichteten Übungen sowie ggf. weitere Zugangsvoraussetzungen für die Aufbau- und Spezialmodule sind in den konkreten Modulbeschreibungen genannt.

Zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (1) Das Biologiestudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Für das Studium der Biologie sind Kenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie im Umfang eines Grund- oder Leistungskurses der Sekundarstufe II (NRW) erforderlich. Diese Kenntnisse können durch das Abiturzeugnis, durch die Teilnahme an einem von der Ruhr-Universität Bochum angebotenen Vorkurs oder durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist bis zum Abschluss des dritten Unterrichtsfaches Biologie vorzulegen.
- (2) Vor Aufnahme des Drittfachstudiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch durch die Studienfachberatung zu absolvieren. Für das Fach Biologie wird mindestens 1 Termin pro Semester angeboten. Über die Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (6) Je Studienjahr stehen zwei Studienplätze zur Verfügung. Die Bewerbung erfolgt über das Dekanat der Fakultät für Biologie und Biotechnologie. Bewerbungsschluss ist stets der 15.

Juli eines Jahres. Falls mehr Bewerbungen vorliegen, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Note des ersten Studienabschlusses (i.d.R. Bachelorabschluss). Bei gleichen Noten entscheidet das Los.

Zu § 11: Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (3) Das Fach Biologie sieht folgende weitere Prüfungsformen vor:

Protokoll: Bei der Erstellung von Protokollen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, Versuchsaufbauten, Versuchsabläufe und die erzielten Ergebnisse so präzise wiederzugeben, dass das Experiment wiederholt werden kann. Sie sollen damit nachweisen, dass sie wissenschaftliches Dokumentieren und die Aufbereitung wissenschaftlicher Informationen, die kritische Einordnung der Ergebnisse und deren Diskussion beherrschen.

Vorträge/Referate: Durch Vorträge/Referate sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich intensiv mit einem vorgegebenen Thema auseinanderzusetzen, wesentliche Inhalte zu extrahieren, kritisch einzuordnen und diese in einer vorgegebenen Zeit in übersichtlicher und verständlicher Form zu präsentieren und zu diskutieren

Zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (3) Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer die dem Modul zugeordneten Veranstaltungen abgeschlossen hat.

Im Fach Biologie schließen alle Module mit einer Modulprüfung ab. Die vier Grundmodule, das Modul Fachwissenschaftliche Vertiefung, das Modul Allgemeine Fachdidaktik, das Modul Spezielle Fachdidaktik sowie das Wahlpflichtmodul schließen mit benoteten Modulprüfungen ab. Die anderen Modulprüfungen sind unbenotet. Die jeweilige Form der Modulprüfung ist der Tabelle zu § 3 bzw. den aktuellen, konkreten Modulbeschreibungen zu entnehmen.

- (6) Die Fachnote für das Fach Biologie wird aus den Noten aller benoteter Module gebildet. Dabei gehen die Noten gewichtet nach den Kreditpunkten in die Fachnote ein. Der jeweilige Anteil an der Fachnote ist in der Tabelle zu § 3 aufgeführt

Zu § 16: Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

Die Grundmodulprüfungen im Fach Biologie werden wie folgt bewertet: Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Besteht eine Klausurleistung aus unterteilbaren Einzelaufgaben, so wird jede dieser Einzelaufgaben von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wobei die Prüferinnen oder Prüfer der einzelnen Teilaufgaben personenverschieden sein können. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Für Klausuren mit solchen unterteilbaren Einzelaufgaben werden die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl für die Klausur sowie die für die Einzelaufgabe erreichbaren Teilpunkte bei Erstellung der Klausur festgelegt. Jeder Prüfer bzw. jede Prüferin einer Teilaufgabe beurteilt, wie viele der Teilpunkte in der entsprechenden Aufgabe erreicht worden sind. Wird eine Einzelaufgabe von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern abweichend bewertet, wird das arithmetische Mittel der Punktzahl für diese Aufgabe gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der erreichten Teilpunkte. Unter Berücksichtigung des festgesetzten Notenspiegels ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl die Gesamtnote der Klausurarbeit.

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie

Zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen 3-5 im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Chemie.

Zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

zu (1) und (3): Module des Drittfachstudiums Chemie:

Modul	Modultitel	CP
1	Allgemeine Chemie	8
2	Praktikum Allgemeine Chemie	5
3	Anwendung mathematischer Verfahren in der Chemie	5
4	Anorganische Chemie I	5
5	Analytische Chemie I	5
6	Organische Chemie I	6
7	Organische Chemie II	7
8	Physikalische Chemie für Biochemiker und 2-Fach-Studierende	7
9	Theorie der chemischen Bindung	5
10	Grundlagen der Technischen Chemie	5
11	Methoden der Strukturanalyse I	5
12	Einführung in die Biochemie	5
13	Chemikalienrecht und Toxikologie	5
14	Wahlpflichtpraktikum I	6
15	Wahlpflichtpraktikum II	6
16	Fachdidaktik I, bestehend aus a) Didaktik der Chemie b) Medien im Chemieunterricht	3 2
17	Fachdidaktik II, bestehend aus a. Chemische Schulexperimente I b. Chemische Schulexperimente II	4 1
18	Fachdidaktik III, bestehend aus a) Das Schülerlabor als außerschulischer Lernort b) Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse	4 1
Summe		100

Die zwei Wahlpflichtpraktika sind auszuwählen aus den vier Grundpraktika in Analytischer Chemie, Anorganischer Chemie, Organischer Chemie und Physikalischer Chemie (entsprechend dem für 2-Fach-BA-Studierende vorgesehenen Versuchsprogramm).

Die Zulassung zu diesen Praktika ist abhängig vom Vorliegen eines Leistungsnachweises für die im Ausbildungsgang vorhergehenden Lehrveranstaltungen (Vorleistungen) gemäß der nachstehenden Zusammenstellung. Bei Wiederholung eines nicht bestandenem Praktikums können in begründeten Fällen erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt werden.

Praktikum	Vorleistung
Anorganisch-chemisches Praktikum	1. Allgemeine Chemie 2. Praktikum Allgemeine Chemie
Analytisch-chemisches Praktikum	1. Allgemeine Chemie oder Analytische Chemie I 2. Praktikum Allgemeine Chemie
Organisch-chemisches Praktikum	Organische Chemie I oder Organische Chemie II
Physikalisch-chemisches Praktikum	Physikalische Chemie für 2-Fach-Studierende

Für die Zulassung zu den fachdidaktischen Modulen müssen die Grundlagenmodule Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie I, Analytische Chemie I und Organische Chemie I bestanden sein, sowie mindestens eines der Wahlpflichtpraktika.

Zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (1) Das Drittfachstudium der Chemie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Für das Drittfachstudium der Chemie sind Vorkenntnisse auf Abiturniveau - Grund- oder Leistungskurs - in drei der Fächer Biologie, Chemie, Physik und Mathematik erforderlich (naturwissenschaftlicher Schwerpunkt). Diese Kenntnisse können durch das Abiturzeugnis oder durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Einschreibung in das Drittfach Chemie. Für das Absolvieren der Module der Chemie werden gute Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt
- (2) Das für die Zulassung in die Drittfachstudien obligatorische Beratungsgespräch führt die Studienberaterin/der Studienberater, die/der für den M.Ed. zuständig ist, durch. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.

Zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) Die Praktikumsmodule zur Allgemeinen Chemie und zum Wahlpflichtbereich (14, 15) sind unbenotet. Sämtliche fachwissenschaftliche Vorlesungsmodule (Module 1 und 3-13) werden über eine Modulabschlussklausur benotet. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Im Modul Fachdidaktik I (Modul 16) findet die Modulprüfung in Form einer zweistündigen Klausur statt.

Im Modul Fachdidaktik II (Modul 17) findet die Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung mind. 30 Minuten statt.

Im Modul Fachdidaktik III (Modul 18) ist die Modulprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu absolvieren.

Bei Modulprüfungen, die in Form von Klausuren durchgeführt werden, kann nach Maßgabe des Prüfungsausschusses eine Teilnahme als Probeklausur gewertet werden.

Fehlversuche in äquivalenten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen in anderen Studiengängen werden bei der zum Bestehen erlaubten Anzahl an Versuchen angerechnet.

Bei Wiederholung von Praktika und sonstiger Studienleistungen werden bereits erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt.

Für die Modulprüfung Allgemeine Chemie sind insgesamt drei Versuche zum Bestehen vorgesehen, wenn im ersten Studienjahr alle drei Prüfungstermine wahrgenommen werden (zwei reguläre Termine und ein Sondertermin). Der Sondertermin kann nur im ersten Studienjahr in Anspruch genommen werden.

- (6) Die Note der Drittfachstudien Chemie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nach der Zahl der Kreditpunkte für die benoteten Modulprüfungen gewichteten Einzelnoten

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chinesisch

zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen im Modul *Fachdidaktik (Drittfachstudium)* im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote.

zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

- (1, 3) Das Drittfachstudium im Fach Chinesisch besteht aus zehn Modulen:

Modul	Modultitel	CP
C-S3	Modernes Chinesisch Mittelstufe 1	10
C-S4	Modernes Chinesisch Mittelstufe 2	10
C-S5	Modernes Chinesisch Aufbaustufe	9
C-K	Klassisches Chinesisch	8
C-B1	Grundmodul Sinologie	14
C-B2	Aufbaumodul Sinologie	14
C-B4	Vertiefungsmodul Sinologie	6
C-L1	Sprachausbildung	6
C-L2	Fachwissenschaft	8
C-L5	Fachdidaktik (Drittfachstudium)	15
Summe		100

- (8) Die Veranstaltungen der Module *Modernes Chinesisch Mittelstufe 1*, *Modernes Chinesisch Mittelstufe 2*, *Modernes Chinesisch Ausbaustufe* werden in zunehmenden Anteilen, die des Moduls *Sprachausbildung* vollständig in chinesischer Sprache abgehalten.

zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (1) Das Drittfachstudium im Fach Chinesisch kann nur im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Vor Aufnahme des Drittfachstudiums hat die bzw. der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für das Drittfachstudium im Fach Chinesisch werden Grundkenntnisse des Chinesischen im Umfang der von der Fakultät für Ostasienwissenschaften im Optionalbereich angebotenen Module *Modernes Chinesisch Grundstufe 1* und *Modernes Chinesisch Grundstufe 2* vorausgesetzt. Falls diese Kenntnisse zu Studienbeginn nicht vorliegen, können sie bis zur Teilnahme an den sprachbezogenen Lehrveranstaltungen des Moduls *Modernes Chinesisch Mittelstufe 1* nachgeholt werden.

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).

- (3) Der obligatorische dreimonatige Auslandsaufenthalt kann bis zum Abschluss des *Vertiefungsmoduls Sinologie* nachgeholt werden. Die Teilnahme an den Modulen *Sprachausbildung*, *Fachwissenschaft* und *Fachdidaktik (Drittfachstudium)* setzt den Auslandsaufenthalt voraus.

zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) Die Module *Modernes Chinesisch Mittelstufe 1*, *Modernes Chinesisch Mittelstufe 2*, *Modernes Chinesisch Aufbaustufe*, *Klassisches Chinesisch* und *Sprachausbildung* werden jeweils mit einer Klausur als Modulprüfung abgeschlossen.

In den Modulen *Grundmodul Sinologie*, *Aufbaumodul Sinologie* und *Fachwissenschaft* wird als Modulprüfung jeweils eine Hausarbeit verfasst.

In den Modulen *Vertiefungsmodul Sinologie* und *Fachdidaktik (Drittfachstudium)* findet jeweils eine Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung statt.

- (2) Das *Vertiefungsmodul Sinologie* kann erst belegt werden, wenn mindestens 43 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden. Die Module *Sprachausbildung*, *Fachwissenschaft* und *Fachdidaktik (Drittfachstudium)* können erst nach Abschluss aller übrigen Module belegt werden.
- (6) In die Fachnote des Fachs Chinesisch gehen die benoteten Modulprüfungen sämtlicher Module mit Ausnahme des *Grundmoduls Sinologie* ein, das unberücksichtigt bleibt. Die übrigen Modulnoten bilden die Fachnote, wobei das *Vertiefungsmodul Sinologie* zu einem Drittel und die übrigen benoteten Modulnoten entsprechend dem Wert ihrer CP gewichtet in die Fachnote eingehen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Englisch

Zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen Fremdsprachendidaktik I und Fremdsprachendidaktik II querschnittartig im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Englisch.

Zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(3)

Modulebene	CP
<i>Pflichtbereich</i>	25
Basismodul Sprach-und Textproduktion	4
Basismodul Sprachwissenschaft	5
Basismodul Literatur-und Kulturwissenschaft	6
Mastermodul Fremdsprachendidaktik I: Grundlagen	8
Mastermodul Fremdsprachenausbildung: Kommunikation (<i>unterschiedliche Schwerpunkte wählbar</i>)	2
<i>Wahlpflichtbereich</i>	57
Aufbaumodul Linguistik	9,5
Aufbaumodul Literaturwissenschaft	9,5
Aufbaumodul Cultural Studies	9,5
Aufbaumodul Fachsprachen	9,5
Mastermodul Fachwissenschaft	10
Mastermodul Fremdsprachendidaktik II: Praxis und Vertiefung	7
Mastermodul Fremdsprachenausbildung: Grammatik oder Translation	2
<i>Wahlbereich</i>	6
Modulungebundene Veranstaltungen aus dem Aufbaubereich des Fachstudiums	6
<i>Examensbereich</i>	6
Fachkompetenzmodul im Aufbaubereich des Fachstudiums	6
<i>Auslandsaufenthalt</i>	6
Mind. sechswöchiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland	6
Summe	100

Drei unterschiedliche der vier zu wählenden Aufbaumodule müssen den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft, Cultural Studies oder Fachsprachen entstammen. Das vierte Aufbaumodul muss einem der Bereiche Linguistik, Literaturwissenschaft oder Cultural Studies entstammen. Zu den obligatorischen Bestandteilen des Studiums der Aufbauphase zählen ferner der erfolgreiche Besuch der Veranstaltung Medieval English Literature (MEL), die Anfertigung von zwei wissenschaftlichen Hausarbeiten (als Modulprüfungsleistungen in den Aufbaumodulen) sowie der erfolgreiche Besuch zweier sprachpraktischer Übungen aus den Bereichen Fremdsprachenausbildung oder Fachsprachen. Das Modul Fremdsprachendidaktik II besteht im Drittfachstudium Englisch aus zwei Vertiefungsseminaren (zu je 3 CP) und einer Modulprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit (1 CP).

- (4) Grundsätzliche Voraussetzung für den Besuch von Veranstaltungen aller Aufbaumodule und der modulungebundenen Veranstaltungen (mit Ausnahme von Medieval English Literature) ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Sprach- und Textproduktion. Voraussetzung für den Besuch von Veranstaltungen des Aufbaumoduls Linguistik ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Sprachwissenschaft. Voraussetzung für den Besuch von Veranstaltungen des Aufbaumoduls Literatur ist der erfolgreiche Abschluss der Veranstaltung Introduction to Literary Studies. Voraussetzung für den Besuch von Veranstaltungen des Aufbaumoduls Cultural Studies ist der erfolgreiche Abschluss der Veranstaltung Introduction to Cultural Studies. Voraussetzungen für die Teilnahme am Fachkompetenzmodul sind der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (gemäß §7), das Bestehen der Basismodule, der Nachweis von 30 CP in der Aufbauphase des Studiums und der Nachweis über ein abgeschlossenes Aufbaumodul. Voraussetzung für die Teilnahme am Fachwissenschaftlichen Mastermodul ist das Bestehen der mündlichen Prüfung im Fachkompetenzmodul. Voraussetzung für die Teilnahme am Modul Fremdsprachendidaktik I ist das Bestehen der Basismodule. Voraussetzung für die Teilnahme am Modul Fremdsprachendidaktik II ist die erfolgreiche Erbringung des Moduls Fremdsprachendidaktik I.
- (8) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten.
- (9) Ein Aufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens sechs Wochen Dauer ist ein verpflichtender Bestandteil des Drittfachstudiums Englisch. Er wird mit sechs Kreditpunkten kreditiert.

Zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (1) Für die Aufnahme des Drittfachstudiums werden Englischkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 oder das Latinum bzw. dem Latinum vergleichbare Lateinkenntnisse vorausgesetzt.
- (2) Vor Aufnahme der Drittfachstudien ist ein obligatorisches Beratungsgespräch mit der Studienfachberaterin des Faches zu absolvieren. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Nachweis der weiteren Fremdsprache bis zum Abschluss der Basismodule nachgeholt werden. Der für ein Studium in den modernen Fremdsprachen durch das LABG 2009 geforderte mindestens dreimonatige Auslandsaufenthalt kann ggf. bis zum Abschluss des Moduls Fachdidaktik II nachgeholt werden. Vor Aufnahme des Drittfachstudiums im Fach Englisch absolvierte Auslandsaufenthalte können ggf. ganz oder teilweise auf den obligatorischen Auslandsaufenthalt angerechnet werden. Der für das Fachstudium obligatorische mind. sechswöchige Aufenthalt im englischsprachigen Ausland (s. § 3, Absatz 9) kann ebenfalls auf den vom LABG 2009 geforderten Aufenthalt angerechnet werden.

Zu § 11: Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) Neben den Modulprüfungsformen der Klausur, der mündlichen Prüfung und der schriftlichen Hausarbeit sind im Drittfachstudium Englisch im Modul Fremdsprachenausbildung auch ein Essay, eine umfangreiche Schreibaufgabe oder ein Kolloquium mögliche Prüfungsformen. Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung nicht zulässig. Bei der Prüfungsleistung Hausarbeit/Schreibaufgabe/Kolloquium ist eine Gruppenarbeit dann zulässig, wenn die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

(1)

Modul	Prüfung
Basismodule	Studienleistungen
Aufbaumodule	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung
Fachkompetenzmodul	mündliche Prüfung
Mastermodul Fachwissenschaft	mündliche Prüfung
Mastermodul Fremdsprachenausbildung	Klausur, Essay/Schreibaufgabe oder mündliche Prüfung / Kolloquium
Mastermodul Fremdsprachendidaktik I	Klausur
Mastermodul Fremdsprachendidaktik II	Hausarbeit

(6) In die Fachnote gehen die vier Modulnoten aus den Aufbaumodulen zu jeweils 7%, die Note des Fachkompetenzmoduls zu 22% sowie die Noten des Mastermoduls Fachwissenschaft, des Moduls Fremdsprachenausbildung, des Moduls Fremdsprachendidaktik I und des Moduls Fremdsprachendidaktik II zu jeweils 12,5% ein

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre

Zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen M1 bis M3 Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Evangelische Religionslehre.

Zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

zu (1) und (2): Für den erfolgreichen Abschluss des Drittfachstudiums im Fach Evangelische Religionslehre sind folgende Module aus dem Pflichtbereich 1 und dem Pflichtbereich 2 zu absolvieren.

Pflichtbereich 1

	Modulbezeichnung	Veranstaltungsformen	CP
Pflichtmodule			
B1	Modul Bibelwissenschaften (BW)	Vorlesung: Einführung AT Vorlesung: Einführung NT Seminar: Biblisches Proseminar Seminar: AT Seminar: NT	16
B2	Modul Kirchengeschichte (KG)	Vorlesung: Alte Kirche bis Reformation oder Reformation und Neuzeit 3 Seminare aus unterschiedlichen Epochen	14
B3	Modul Systematische Theologie (ST)	Vorlesung: Einführung in die Evangelische Theologie Vorlesung: Grundprinzipien evangelischer Dogmatik Seminar Vorlesung: Grundaussagen theologischer Anthropologie und deren Bedeutung für die theologische Ethik Seminar	16
B4	Modul Praktische Theologie (PT)	Seminar: Lebensführung in der Moderne Seminar: Religion und Kirche im öffentlichen Leben	9

B5	Modul Interdisziplinäre Veranstaltung (ID)	Seminar Seminar	6
Wahlpflichtbereich			
B6 und ggf. B7 (je nach Wahl)	Module Wahlpflichtbereich 1	Frei wählbare Module (1 bis 2, je nach Größe der gewählten Module) aus dem Wahlpflichtbereich mit einer variablen Anzahl von Veranstaltungen	10

Pflichtbereich 2

M1	Schulische Didaktik und Praxis	Vorlesung Fachdidaktik (FD) Seminar FD	9
M2	Modul Exemplarische Themen des RU	Vorlesung Fachwissenschaft (FW) Seminar FW Seminar FW/FD	11
M3	Modul Wahlpflichtbereich 2	Seminar FW Seminar FD (Schülerlabor)	9
Summe:			100 CP (Pflichtbereich 1 + Pflichtbereich 2)

Zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (2) Für die Zulassung zum Drittfachstudium Evangelische Religion
 - (1) werden die notwendigen Sprachvoraussetzungen in den Zugangsvoraussetzungen zum Master of Education im Fach Evangelische Religionslehre an der RUB in der jeweils gültigen Fassung definiert.
 - (2) ist ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einem Studienfachberater/ einer Studienfachberaterin des Faches zu absolvieren. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Eine Zulassung unter Auflagen ist möglich. Die Sprachnachweise müssen spätestens zur ersten Anmeldung einer Veranstaltung im Pflichtbereich 2 vorgelegt werden.

Zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) Die Module B1, B3, M1 und M3 werden jeweils mit einer Hausarbeit abgeschlossen. Die Module B2, B4, B6, ggf. B7 und M2 je mit einer mündlichen Prüfung. Das Modul B5 wird aufgrund seines besonderen interdisziplinären Charakters nach erfolgreicher Teilnahme an zwei Seminaren kreditiert ohne weitere Abschlussprüfung. Konkretes zu den Prüfungen ist dem Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Version zu entnehmen.

Die Module M1, M2 und M3 (Pflichtbereich 2) können erst absolviert werden, wenn die Module B1-B6 bzw. B1-B7 (Pflichtbereich 1) erfolgreich abgeschlossen sind.

- (6) Die Fachnote wird auf Grundlage zweier Teilfachnoten bestimmt. Die Teilfachnote 1 entspricht dem nach den CP gewichteten Mittel der Modulnoten aus B1-B6 bzw. B1-B7 (Pflichtbereich 1). Die Teilfachnote 2 entspricht dem nach CP gewichteten Mittel der Modulnoten aus M1-M3 (Pflichtbereich 2).

Die Fachnote berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der beiden Teilfachnoten, wobei die Teilfachnote 1 mit 1/3 und die Teilfachnote 2 mit 2/3 berücksichtigt wird,

Fachspezifische Bestimmungen für die Fächer Französisch, Italienisch, Spanisch

Zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen 8 und 9 im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote in den Fächern Französisch, Italienisch, Spanisch.

Zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

Modul	Modultitel	CP
1	Sprachwissenschaft	13
2	Literaturwissenschaft	13
3	Landeskunde	7
4	Fremdsprachenausbildung I	12
5	Fremdsprachenausbildung II	12
6	Fremdsprachenausbildung III	12
7	Fachwissenschaftliche Methodiken	10
8	Fachdidaktik I	8
9	Fachdidaktik II	8
10	Wahlbereich	4
Summe		99

Zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (1) Zu den Drittfachstudien wird zugelassen, wer in der gewählten Unterrichtssprache das Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ nachweist.

- (2) Vor Aufnahme der Drittfachstudien ist ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Studienfachberater/einer Studienfachberaterin des Faches zu absolvieren. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Vor Aufnahme des Drittfachstudiums in einem der Fächer Französisch, Italienisch, Spanisch absolvierte Auslandsaufenthalte können ganz oder teilweise auf den obligatorischen dreimonatigen Auslandsaufenthalt angerechnet werden. Eine Zulassung ist dann unter der Auflage möglich, dass der obligatorische dreimonatige Auslandsaufenthalt bis spätestens zur Anmeldung der Modulabschlussprüfung des Moduls 7 nachzuweisen ist.

Für die Module Landeskunde, Fremdsprachenausbildung II, Fremdsprachenausbildung III und Wahlbereich sind Fremdsprachenkenntnisse in der gewählten Unterrichtssprache im Umfang des Niveaus B2 nachzuweisen. Für die Module Fachwissenschaftliche Methodiken und Fachdidaktik sind Fremdsprachenkenntnisse in der gewählten Unterrichtssprache im Umfang des Niveaus C1 nachzuweisen.

Zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

(1) Modul Sprachwissenschaft, Modul Literaturwissenschaft und Modul Landeskunde

Die Prüfung findet in den Modulen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft wahlweise in Form einer Hausarbeit im Umfang von 5 CP oder einer 30minütigen mündlichen Prüfung statt. Die mündliche Prüfung wird dabei in einem angemessenen Umfang in der gewählten Schwerpunktsprache durchgeführt. Die Prüfung im Modul Landeskunde ist eine Hausarbeit im Umfang von 5 CP in der gewählten Schwerpunktsprache. Beide Prüfungsformen müssen nachgewiesen werden.

Modul Fremdsprachenausbildung Drittfachstudien I

Die Modulprüfung besteht aus einer 2-stündigen Klausur in der Übung Morphosyntax C.

Modul Fremdsprachenausbildung Drittfachstudien II

Die Modulprüfung besteht aus einer 2stündigen Klausur in der Übung Übersetzung.

Modul Fremdsprachenausbildung Drittfachstudien III

Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in der Übung Mündlichkeit.

Modul Wahlbereich

Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur in einer der beiden Veranstaltungen. Andere Prüfungsformen sind möglich.

Modul Fachwissenschaftliche Methodiken

Die Prüfungsleistung besteht aus einer 40-minütigen mündlichen Prüfung und findet in einem angemessenen Umfang in der gewählten Schwerpunktsprache statt.

Modul Fachdidaktik I

Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit oder einem Portfolio in einer der beiden Veranstaltungen.

Modul Fachdidaktik II

Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit im Vertiefungsseminar.

- (2) In die Berechnung der Fachnote gehen die benotete mündliche Modulabschlussprüfung zum Fachwissenschaftlichen Modul mit der Gewichtung von 19% und die verbleibenden Module mit einer Gewichtung von jeweils 9% ein und bilden die Fachnote.

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geographie

Zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen M II (Raumbegegnung und Raumvermittlung) und M III (Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik) im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Geographie.

Zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

Im Drittfach Geographie sind die folgenden 13 Module mit insgesamt 98 Kreditpunkten erfolgreich zu absolvieren:

Modul		CP	Anteil an der Gesamtnote
1	Einführung in das Studium der Geographie	8	1%
2	Geomorphologie und Bodenkunde	7	1%
3	Klimatologie und Bodenkunde	6	1%
4	Urbane Räume und räumliche Planung	7	1%
5	Geomatik	8	1%
6	Landschaften Mitteleuropas	5	1%
7	Gesellschaft, Ökonomie und Raum	10	1%
8	Statistik und GIS	6	1%
9	Wahlpflichtmodul	6	1%
10	Regionale Geographie (mit großer Exkursion)	8	1%
I	Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul	10	40%
II	Raumbegegnung und Raumvermittlung (Wahlpflichtmodul)	4	10%
III	Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik	13	40%
Summe		98	100 %

Die Prüfungsteilnahme in den nachstehenden Modulen setzt die erfolgreiche Teilnahme an vorausgehenden, jeweils hier genannten Modulen voraus:

Modul	Module, die jeweils Voraussetzung sind
Landschaften Mitteleuropas	Geomorphologie/Bodenkunde; Klimatologie/Biogeographie

Regionale Geographie	Einführung in das Studium der Geographie; Geomorphologie/Bodenkunde; Klimatologie/Biogeographie; Urbane Räume und räumliche Planung
----------------------	---

**Zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches**

- (1) Für das Studium im Fach Geographie werden gute Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen.
- (2) Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Geographie durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater sowie die Prüfungsberechtigten. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) Die Module 1 bis 5 sowie 7 und 8 werden jeweils mit einer Klausur abgeschlossen.
Das Modul 6 wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.
Die Prüfungsform im Modul 9 ist abhängig von der Art der Veranstaltung. Es wird entweder eine mündliche Prüfung durchgeführt, eine Hausarbeit geschrieben oder ein Bericht verfasst.
Im Modul 10 ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen.
Im Modul I besteht die Modulprüfung aus einer Klausur über die Inhalte von Teil 1 und Teil 2.
Im Modul II ist eine Präsentation (inklusive Durchführung der Exkursion vor Ort und Reflexion (ca. 2 bis 4 Stunden)) zu erstellen.
Im Modul III wird die Modulprüfung in Form einer mindestens 30- und maximal 45-minütigen mündlichen Prüfung vorgenommen.
- (6) Die Fachnote für das Drittfachstudium Geographie wird aus den Noten aller benoteter Module gebildet. Dabei gehen die Noten prozentual gewichtet in die Fachnote ein. Der jeweilige Anteil an der Fachnote ist der Tabelle zu § 3 zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte

zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen I-XI im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Geschichte.

zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(I)

Modul	Inhalt	CP
Modul I (IPS)	Einführung in das Studium der Geschichte und die drei Großepochen mit je einer Arbeitseinheit pro Epoche; begleitendes Tutorium und Exkursion	14
Modul II	3 Vorlesungen zur Alten, Mittelalterlichen und Neuzeitlichen Geschichte	8
Modul III	Vormoderne: je ein Seminar und eine Übung zu speziellen Methoden und Theorien wahlweise aus der Alten oder der Mittelalterlichen Geschichte	8
Modul IV	Ringvorlesung sowie wahlweise eine Praktische Übung oder ein Berufsfeldpraktikum für historische Berufe	7
Modul V	Neuzeit: je ein Seminar und eine Übung zu speziellen Methoden und Theorien aus dem Bereich der neuzeitlichen Geschichte	8
Modul VI*	Hauptseminar und Übung für Fortgeschrittene	11
Modul VII*	Hauptseminar und Vorlesung	9
Modul VIII**	Vorlesung und Selbstlerneinheit	6
Modul IX*** (M.Ed. = Modul I)	Kombiniertes Modul: Einführungsseminar Geschichtsdidaktik und Hauptseminar Fachwissenschaft (NZ, MA oder AG) und Einführungsvorlesung Geschichtsdidaktik	13
Modul X*** (M.Ed. Modul II)	Kombiniertes Modul: Vertiefungsseminar Geschichtsdidaktik und Oberseminar Fachwissenschaft (NZ, MA oder AG) und Vorlesung (MA oder AG)	10
Modul XI (M.Ed Modul III)	Kombiniertes Modul: Praxisseminar Geschichtsdidaktik (Vorbereitungsseminar Praxissemester) und Ringvorlesung/Kolloquium History Revisited	5
Summe		99

* Die Module VI und VII müssen aus verschiedenen Epochen oder Teilepochen (Frühe NZ, 19. Jh., 20. Jh.) gewählt werden.

** Das Modul VIII muss einer der beiden in Modul VI oder VII gewählten Epochen oder Teilepochen entsprechen. Die mündliche Prüfung wird von der/dem Lehrenden abgenommen, der die Selbstlerneinheit betreut hat.

*** Die beiden Seminare in Modul IX und X müssen aus unterschiedlichen Epochen gewählt werden, wobei eines der Seminare in der Neuzeit, das andere in der Alten Geschichte oder dem Mittelalter belegt werden muss. Die Vorlesung in Modul X deckt die dritte, noch nicht gewählte Epoche ab.

- (8) Das Studienfach Geschichte sieht die Möglichkeit vor, dass Veranstaltungen aller Module auch in englischer Sprache abgehalten werden können.

zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (2) Für das Drittfachstudium Geschichte werden drei Sprachnachweise vorausgesetzt. Neben Lateinkenntnissen auf dem Niveau des Kleinen Latinums, müssen Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau A2/B1 (GER) nachgewiesen werden.
- (3) Ist eine Zulassung unter Auflagen (Sprachnachweise) erfolgt, so sind die Nachweise spätestens bei der Anmeldung zur Modulprüfung in Modul X vorzulegen.

zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

(I)

Modul	Modulprüfung
Modul I (IPS)	Teilleistungen aus den drei Arbeitseinheiten Alte, Mittlere und Neue Geschichte in Form von je zwei kleineren schriftlichen Arbeiten und einer längeren Hausarbeit. Die Modulnote errechnet sich aus den 1 : 1 : 1 gewichteten Leistungen der drei Arbeitseinheiten.
Modul II	Mündliche Prüfung / Essay / Klausur
Modul III	Hausarbeit
Modul IV	Mündliche Prüfung / Essay / Klausur
Modul V	Hausarbeit
Modul VI	Hausarbeit
Modul VII	Hausarbeit

Modul VIII	Mündliche Prüfung
Modul IX	Hausarbeit
Modul X	Mündliche Prüfung
Modul XI	Verschriftlichter Unterrichtsentwurf

- (2) Die Module I und II müssen erfolgreich abgeschlossen sein, bevor die Module III, IV und V studiert werden können. Abschluss von Modul III und V sind Voraussetzung für die Module VI, VII, VIII und IX.

Um die Module X und XI studieren zu können, müssen die Module VI, VII, VIII und IX erfolgreich abgeschlossen sein.

- (6) Die Fachnote berechnet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modulen III, V, VI, VII, VIII, IX, X und XI. Die Module I, II und IV bleiben für die Fachnote unberücksichtigt, müssen aber mit mindestens ausreichendem Erfolg absolviert werden.

Gewichtung:

Modul III = 10 %

Modul V = 10 %

Modul VI = 10 %

Modul VII = 10 %

Modul VIII = 15 %

Modul IX = 15 %

Modul X = 20 %

Modul XI = 10 %

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Griechisch

Zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen VIII und IX im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Griechisch.

Zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

zu (1) und (3): Das Drittfachstudium Griechisch erstreckt sich auf 10 Module im Umfang von 99 CP. Folgende Module sind erfolgreich zu absolvieren.

Modul	Modultitel	CP
I	Einführung in die Altertumswissenschaft	6
II	Griechische Sprache I	12
III	Griechische Sprache II	8
IV	Literaturwissenschaft I (Prosa I)	9
V	Literaturwissenschaft II (Poesie I)	9
VI	Komparatistik und Rezeption I	11
VII	Übersetzungskompetenz	14
VIII	Didaktik des Sprachunterrichts	10
IX	Literaturunterricht	10
X	Textverständnis und Interpretation	10
Summe		99

(4) Für die Lehrveranstaltungen gelten die nachfolgenden Teilnahmevoraussetzungen:

Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung(en)
Gr. Grundlagenübung Poesie	Gr. Grundlagenübung Prosa
Gr. Sprachübungen II	Gr. Sprachübungen I
Lat. Lektüreübung Prosa/Poesie	Latinum
Gr. Lektüreübung Prosa	Gr. Grundlagenübung Prosa
Gr. Lektüreübung Poesie	Gr. Grundlagenübung Poesie
Gr. Proseminar Prosa	Einführung in die Klassische Philologie, gr. Grundlagenübung Prosa
Gr. Proseminar Poesie	Einführung in die Klassische Philologie, gr. Grundlagenübung Poesie
Komparatistisches Proseminar	Latinum, gr. Grundlagenübungen Prosa und Poesie, Einführung in die Klassische Philologie
Komparatistisches Hauptseminar	Komparatistisches Proseminar, beide gr. Proseminare
Übersetzungsübung I	beide gr. Lektüreübungen

- (8) Wünschenswert sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

Zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Drittfachstudium ist der Nachweis des Latinums und des Graecums. Liegt das Latinum bei der Zulassung nicht vor, muss der Nachweis bis zum Besuch der lat. Lektüreübungen bzw. des komparatistischen Proseminars erfolgen.
- (2) Das obligatorische Beratungsgespräch für die Aufnahme des Drittfachstudiums wird von einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer durchgeführt und bescheinigt.

Zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) Folgende Modulprüfungen sind erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Modulprüfung
IV	Hausarbeit oder schriftliche 2-stündige Klausur (mind. eine Hausarbeit in Modul IV oder V)
V	Hausarbeit oder schriftliche 2-stündige Klausur (mind. eine Hausarbeit in Modul IV oder V)
VI	Hausarbeit
VII	Schriftliche 2-stündige Klausur
VIII	Schriftliche 4-stündige Klausur
IX	Hausarbeit
X	Schriftliche 4-stündige Klausur

- (2) Für den Besuch der Module VIII bis X ist der erfolgreiche Abschluss von Modul VII Voraussetzung.
- (6) In die Berechnung der Fachnote gehen im Studienfach Griechisch die benoteten Modulprüfungen der Module IV, V, VI, VII, VIII, IX und X ein. In der Gewichtung zu je 10% (Module IV, V, VI und IX), zu je 20% (Module VII, VIII und X) bilden die Modulnoten die Fachnote. Die Module I, II und III aus der Studieneingangsphase bleiben unbenotet.

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Japanisch

zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen im Modul *Fachdidaktik (Drittfachstudium)* im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote.

**zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums,
Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht**

(1, 3) Das Drittfachstudium im Fach Japanisch besteht aus elf Modulen:

Modul	Modultitel	CP
J-S3	Modernes Japanisch Mittelstufe 1	10
J-S4	Modernes Japanisch Mittelstufe 2	10
J-S5	Modernes Japanisch Oberstufe 1	7
J-S6	Modernes Japanisch Oberstufe 2	7
J-V	Vormodernes Japanisch	6
J-B1	Grundmodul Japanologie	8
J-B2	Aufbaumodul Japanologie	7
J-B3	Spezialisierung	10
J-B6	Vertiefungsmodul Japanologie	6
J-L1	Fachwissenschaft & Sprachausbildung	14
J-L4	Fachdidaktik (Drittfachstudium)	15
Summe		100

(8) Die Veranstaltungen der Module *Modernes Japanisch Mittelstufe 1*, *Modernes Japanisch Mittelstufe 2*, *Modernes Japanisch Oberstufe 1* und *Modernes Japanisch Oberstufe 2* werden in zunehmenden Anteilen in japanischer Sprache abgehalten.

**zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches**

- (1) Das Drittfachstudium im Fach Japanisch kann nur im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Vor Aufnahme des Drittfachstudiums hat die bzw. der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für das Drittfachstudium im Fach Japanisch werden Grundkenntnisse des Japanischen im Umfang der von der Fakultät für Ostasienwissenschaften im Optionalbereich angebotenen Module *Modernes Japanisch Grundstufe 1* und *Modernes Japanisch Grundstufe 2* vorausgesetzt. Falls diese Kenntnisse zu Studienbeginn nicht vorliegen, können sie bis zur Teilnahme an den sprachbezogenen Lehrveranstaltungen des Moduls *Modernes Japanisch Mittelstufe 1* nachgeholt werden.

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).

- (3) Der obligatorische dreimonatige Auslandsaufenthalt kann bis zum Abschluss des *Vertiefungsmoduls Japanologie* nachgeholt werden. Die Teilnahme an den Modulen *Fachwissenschaft & Sprachausbildung* und *Fachdidaktik (Drittfachstudium)* setzt den Auslandsaufenthalt voraus.

zu § 11: Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) Das Fach Japanisch sieht folgende weitere Prüfungsform vor:

Schriftlich-mündliche Mischprüfung: Die Module zur Sprachvermittlung schließen mit einer Modulprüfung bestehend aus einer Klausur von 90 bzw. 200 Minuten Dauer (im letzteren Fall mit Pause) sowie einer mündlichen Prüfung.

zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) In den Modulen Modernes Japanisch Mittelstufe 1 und Modernes Japanisch Mittelstufe 2 findet jeweils eine schriftlich-mündliche Mischprüfung bestehend aus einer Klausur von 200 Minuten Dauer (mit Pause) sowie einer mündlichen Prüfung statt.

In den Modulen Modernes Japanisch Oberstufe 1 und Modernes Japanisch Oberstufe 2 findet jeweils eine schriftlich-mündliche Mischprüfung bestehend aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer sowie einer mündlichen Prüfung statt.

Die Module Vormodernes Japanisch und Aufbaumodul Japanologie schließen jeweils mit einer Klausur als Modulprüfung ab.

Die Module Spezialisierung sowie Fachwissenschaft & Sprachausbildung schließen jeweils mit einer Hausarbeit als Modulprüfung statt.

In den Modulen Vertiefungsmodul Japanologie und Fachdidaktik (Drittfachstudium) findet jeweils eine Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung statt.

- (2) Das *Vertiefungsmodul Japanologie* kann erst belegt werden, wenn mindestens 43 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden. In den Modulen *Aufbaumodul Japanologie* und *Spezialisierung* ist der Schwerpunkt Sprachwissenschaft zu wählen. Die Module *Fachwissenschaft & Sprachausbildung* und *Fachdidaktik (Drittfachstudium)* können erst nach Abschluss aller übrigen Module belegt werden.
- (6) In die Fachnote des Fachs Japanisch gehen die benoteten Modulprüfungen sämtlicher Module mit Ausnahme des *Grundmoduls Japanologie* ein, das nicht benotet wird und unberücksichtigt bleibt. Die übrigen Modulnoten bilden die Fachnote, wobei das *Vertiefungsmodul Japanologie* zu einem Drittel und die übrigen benoteten Modulnoten entsprechend dem Wert ihrer CP gewichtet in die Fachnote eingehen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre

Zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen im Modul h „Religiöses Lernen“ im Umfang von 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Katholische Religionslehre.

**Zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen
und Anwesenheitspflicht**

Modul	Veranstaltungen	CP
a Theologischer Grundkurs	V: Einführung in die Theologie	2
b Biblische Theologie	V: Einleitung in das Alte Testament (AT) V: Einleitung in das Neue Testament (NT) PS: AT o. NT V: AT (wenn PS NT) o. NT (wenn PS AT) Modulprüfung	12
c Historische Theologie	PS: Alte Kirchengeschichte (AKG) o. Mittlere und Neuere Kirchengeschichte (MNKG) V: Überblick über die MNKG V: AKG (mit Studienleistung bei PS MNKG) V: MNKG (mit Studienleistung bei PS AKG) Modulprüfung	12
d Systematische Theologie	V: Christologie und Gotteslehre (Dogmatik) V: Kirche und Sakramente (Dogmatik) V: Religion/Offenbarung (Fundamentaltheologie) V/Üb: Themen der Fundamentaltheologie o. wahlweise PS: Angewandte Fundamentaltheologie Modulprüfung	12
e Theologische Ethik	V: Theologische Ethik (ThEth) V: Philosophie (Ph) V: Christliche Gesellschaftslehre (CGL) HS: ThEth, Ph, CGL Modulprüfung	12
f Praktische Theologie	V: Kirchenrecht (KR) V: Liturgiewissenschaft (L) V: Religionspädagogik (RPK) V: Pastoraltheologie (Past) HS: KR, L, RPK, o. Past (drei aus vier Vorlesungen, HS deckt vierte Disziplin ab) Modulprüfung	12

g Wahlpflichtmodul	V: nach Wahl HS: nach Wahl aus dem gleichen Fachbereich wie V Modulprüfung	9
h Religiöses Lernen	HS/V: Religiöses Lernen im Kontext von Inklusion und Heterogenität HS: Perspektiven des Religionsunterrichtes Modulprüfung*	6
Wahlpflichtbereich (zwei aus B,C,D,E)		
i 1.Wahlpflichtbereich	Drei fachwissenschaftliche Vorlesungen Eine fachdidaktische Veranstaltung (HS o. V) Modulprüfung*	9
j 2.Wahlpflichtbereich	Zwei fachwissenschaftliche Vorlesungen Ein fachwissenschaftliches Hauptseminar Eine fachdidaktische Veranstaltung (HS o. V) Modulprüfung* Für i und j wählbare Modultitel: B: Vom Gott Jesu Christi sprechen C: Wege und Formen des Christseins erkunden D: Ethische und philosophische Fragestellungen diskutieren E: Theologische Herausforderungen annehmen	II
Summe		97

* Die Absolvierung von Modulprüfungen in den Modulen h-j setzt den erfolgreichen Abschluss der Module a-g voraus.

Zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (2) Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt. Folgende weitere Zugangsvoraussetzungen sind nachzuweisen: Nachweis über das Lateinum; Nachweis über Grundkenntnisse des Griechischen und Hebräischen im Umfang von insgesamt 5 CP.
- (3) Eine Zulassung nach § 7 (1) ist unter der Auflage möglich, dass diese Nachweise spätestens bis zur Anmeldung der ersten Modulprüfung in den Modulen h-j vorgelegt werden.

Zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) Modul a: schließt als Einführungsmodul mit keiner gesonderten Modulprüfung ab

- Modul b: Klausur (180 min)
 - Modul c: Klausur (180 min)
 - Modul d: Klausur (180 min)
 - Modul e: Klausur (180 min)
 - Modul f: Klausur (180 min)
 - Modul g: Hausarbeit (60000-65000 Zeichen)
 - Modul h: Hausarbeit (30000-40000 Zeichen)
 - Modul i. (1. Wahlpflichtbereich): Hausarbeit (60000-65000 Zeichen)
 - Modul j. (2. Wahlpflichtbereich): Mündliche Prüfung (40 min)
- (2) Die Anmeldung der Modulprüfungen in den Modulen h-j setzt den erfolgreichen Abschluss der Module a-g sowie die ggf. bei der Zulassung festgesetzten Auflagen voraus.
- (6) Mit Ausnahme von Modul a gehen alle Module zu gleichen Teilen in die Fachnote ein.

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Latein

Zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen VIII und IX im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Latein.

Zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

zu (1) und (3): Das Drittfachstudium Latein erstreckt sich auf 10 Module im Umfang von 99 CP. Folgende Module sind erfolgreich zu absolvieren.

Modul	Modultitel	CP
I	Einführung in die Altertumswissenschaft	6
II	Lateinische Sprache I	12
III	Lateinische Sprache II	8
IV	Literaturwissenschaft I (Prosa)	9
V	Literaturwissenschaft II (Poesie)	9
VI	Komparatistik und Rezeption I	11
VII	Übersetzungskompetenz	14
VIII	Didaktik des Sprachunterrichts	10
IX	Literaturunterricht	10
X	Textverständnis und Interpretation	10

Summe	99
--------------	-----------

(3) Für die Lehrveranstaltungen gelten die nachfolgenden Teilnahmevoraussetzungen:

Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung(en)
Lat. Grundlagenübung Prosa	Eingangstest
Lat. Grundlagenübung Poesie	Lat. Grundlagenübung Prosa
Syntax I	Eingangstest
Syntax II	Syntax I
Gr. Lektüreübung Prosa/Poesie	Graecum
Lat. Lektüreübung Prosa	Lat. Grundlagenübung Prosa
Lat. Lektüreübung Poesie	Lat. Grundlagenübung Poesie
Lat. Proseminar Prosa	Einführung in die Klassische Philologie, lat. Grundlagenübung Prosa
Lat. Proseminar Poesie	Einführung in die Klassische Philologie, lat. Grundlagenübung Poesie
Komparatistisches Proseminar	Graecum, lat. Grundlagenübungen Prosa und Poesie, Einführung in die Klassische Philologie
Komparatistisches Hauptseminar	Komparatistisches Proseminar, beide lat. Proseminare
Übersetzungsübung I	beide lat. Lektüreübungen

(8) Wünschenswert sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

**Zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Drittfachstudium ist der Nachweis des Latinums und des Graecums. Liegt das Graecum bei der Zulassung nicht vor, muss der Nachweis bis zum Besuch der gr. Lektüreübungen bzw. des komparatistischen Proseminars erfolgen.
- (2) Das obligatorische Beratungsgespräch für die Aufnahme des Drittfachstudiums wird von einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer durchgeführt und bescheinigt.

Zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

(1) Folgende Modulprüfungen sind erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Modulprüfung
IV	Hausarbeit oder schriftliche 2-stündige Klausur (mind. eine Hausarbeit in Modul IV oder V)
V	Hausarbeit oder schriftliche 2-stündige Klausur (mind. eine Hausarbeit in Modul IV oder V)
VI	Hausarbeit
VII	Schriftliche 2-stündige Klausur
VIII	Schriftliche 4-stündige Klausur
IX	Hausarbeit
X	Schriftliche 4-stündige Klausur

- (2) Für den Besuch der Module VIII bis X ist der erfolgreiche Abschluss von Modul VII Voraussetzung.
- (6) In die Berechnung der Fachnote gehen im Studienfach Latein die benoteten Modulprüfungen der Module IV, V, VI, VII, VIII, IX und X ein. In der Gewichtung zu je 10% (Module IV, V, VI und IX), zu je 20% (Module VII, VIII und X) bilden die Modulnoten die Fachnote. Die Module I, II und III aus der Studieneingangsphase bleiben unbenotet.

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik

Zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Fachspezifische Kompetenzen für den Mathematikunterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen im Modul 7 vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Mathematik.

Zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Drittfachstudiums im Fach Mathematik sind folgende Module im Umfang von 97 CP zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
Modul 1	Analysis I + II	18
Modul 2	Lineare Algebra und Geometrie I+II	18
Modul 3	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und mathematische Statistik	9
Modul 4	Wahlpflichtmodul – Mittlere Vorlesung aus dem Gebiet Analysis	9
Modul 5	Wahlpflichtmodul – Mittlere Vorlesung aus dem Gebiet Algebra/Geometrie	9
Modul 6	Wahlpflichtmodul - Proseminar und Seminar	8
Modul 7	Einführung und Vertiefungen in die Fachdidaktik	12
Modul 8	Fachwissenschaftliche Vertiefung	14
Summe		97

Das Modul 7 setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

Die eine sind drei 2-stündige Vorlesungen über Didaktik der Mathematik, wobei drei von den möglichen vier Bereichen A (Algebra/Geometrie), B (Analysis/Funktionen), C (Stochastik/angewandte Mathematik) und D (Reine Fachdidaktik) abgedeckt werden müssen. Eine zweistündige Vorlesung kann dabei durch ein Seminar über einen der vier Bereiche ersetzt werden. Die zweite ist ein Seminar aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen in der Lehrerbildung, z.B. zur Inklusion, Digitalisierung oder außerschulischen Lernorten.

Das Modul 8 setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

Die eine besteht aus zwei 4-stündige fachwissenschaftlichen Vorlesungen aus dem mittleren und weiterführenden Studium der Mathematik, dabei müssen zwei der drei Bereiche Algebra/Geometrie, Analysis und Angewandte Mathematik abgedeckt werden.

Eine der gewählten Vorlesungen muss im Bereich der mehrdimensionalen Integration oder klassischer Geometrie angesiedelt sein, wenn Kenntnisse über diese Bereiche nicht anderweitig, z.B. über die Module 4 oder 5, bereits nachgewiesen worden sind.

In Modul 8 muss als zweite Komponente nach Wahl der Studierenden eine Studienleistung über Kenntnisse im Umgang mit schulrelevanter Mathematik-Software nachgewiesen werden. Dieser Softwarekompetenznachweis kann z.B. in den Vorlesungen „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und mathematisch Statistik“ oder „Einführung in die Numerik“ erworben werden

Zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (1) Das Studium des Fachs Mathematik als drittes Unterrichtsfach kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das vor der Aufnahme des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches zu absolvierende obligatorische Beratungsgespräch erfolgt durch die wissenschaftliche Studienfachberatung der Fakultät für Mathematik. Die Teilnahme an diesem Beratungsgespräch wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

Zu § 11: Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Drittfachfach Mathematik den Seminarvortrag in den Modulen 6 und 7 als weitere Prüfungsform vor. Die Prüfungsleistung ist hierbei erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Seminarvortrag erfolgreich gehalten hat und ggf. eine Ausarbeitung dessen angefertigt hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten hat bzw. die vorgestellten Sachverhalte ungenügend erläutern sowie auf Rückfragen zum eigenen Vortrag und auch über diesen hinaus nicht ausreichend antworten konnte.
- (4) Es sind keine Gruppenleistungen vorgesehen.

Zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) Prüfungsleistungen im Studienfach Mathematik bestehen alle aus den benoteten Modulabschlussprüfungen.

Ein benoteter Abschluss eines Vorlesungsmoduls 1, 2, 3, 4 und 5 erfolgt nach Maßgabe der bzw. des Lehrenden über eine Modulabschlussklausur oder eine mündliche Modulabschlussprüfung.

Das Modul 7 wird durch eine 45-minütige mündliche Modulprüfung über die drei Veranstaltungen aus dem Bereich der Didaktik der Mathematik sowie eine unbenotete Studienleistung im Seminar zu Schlüsselqualifikationen (z.B. Inklusion, Digitalisierung oder außerschulische Lernorte) gemäß den fachspezifischen Bestimmungen zu § 3 abgeschlossen.

Das Modul 8 wird durch eine 45-minütige mündliche Modulprüfung bei zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen zu § 3 und eine unbenotete Studienleistung in Form eines Softwarekompetenznachweises abgeschlossen.

In den Modulen 1-5 werden in jeder Prüfungsperiode als Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle Prüfungen angeboten, die bezüglich ihrer Durchführung mit den Prüfungen in jeweils demselben Modul identisch sind. Die Meldung zu solchen „Freiwilligen Selbstkontroll- Prüfungen“ (FSP) in diesen Modulen erfolgt einmalig pro Modul im Prüfungsamt. Es können in allen dieser Module solche FSP vorgenommen werden. Die Bewertung der FSP - Ergebnisse erfolgt gemäß § 7 Abs. 1.

Das Ergebnis einer FSP in jedem der Module 1-5 kann nachträglich als Modulprüfung anerkannt werden, wenn diese FSP erstmals abgelegt wurde. Eine solche nachträgliche Anerkennung ist durch die bzw. den Studierenden vor Beginn der nächsten Prüfungsperiode der Fakultät für Mathematik beim Prüfungsamt zu beantragen.

- (6) Die Fachnote für das Drittfachstudium Mathematik setzt sich aus den Noten der Module 1-6 in einfacher Gewichtung sowie den Noten der Module 7 und 8 in doppelter Gewichtung zusammen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Pädagogik

Zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Ziel des Studiums der Pädagogik als drittes Unterrichtsfach ist die Vermittlung von Kenntnissen zu sowohl fachwissenschaftlich als auch schulcurricular zentralen Theorie- und Forschungsfeldern des Faches Erziehungswissenschaft sowie die Vermittlung methodischer Kompetenzen im Bereich fachwissenschaftlicher Forschungsmethoden. Darüber hinaus sollen sich Studierende durch das Drittfachstudium Kenntnisse und Reflexionskompetenzen zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen des Faches Pädagogik im schulischen Kontext sowie fachdidaktischen Theorien zur Ausgestaltung des Unterrichts im Fach Pädagogik aneignen und diese auf die Planung und Analyse von Fachunterricht anwenden können. Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen Fachdidaktik-Modul 1 Teil 2 sowie Fachdidaktik-Modul 2, Teil 1, Teil 2 und Teil 4 im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Pädagogik.

Zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

Modul	Modultitel	CP
	<i>Pflichtbereich: Fachwissenschaft</i>	
Grundlagenmodul 1	Erziehung und Bildung	7 oder 8
Grundlagenmodul 2	Lernen und Entwicklung	7
Grundlagenmodul 3	Sozialisation	7 oder 8
Grundlagenmodul 4	Non-Formales und informelles Lernen in der Wissensgesellschaft	6 oder 7
Grundlagenmodul 5	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	5

Aufbaumodul 4	Medien, Orte und Praktiken des non-formalen und informellen Lernens	15
Aufbaumodul 5	Empirische Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft	6
Aufbaumodul 6	Statistik für Erziehungswissenschaftler:innen	6
	<i>Pflichtbereich: Fachdidaktik</i>	
Fachdidaktik-Modul 1	Rahmenbedingungen und Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik	8
Fachdidaktik-Modul 2	Analyse, Planung und Entwicklung von Pädagogikunterricht	8
	<i>Wahlpflichtbereich</i>	
Aufbaumodul 1	Theorie und Geschichte der Erziehung und Erziehungswissenschaft	10 oder 11
Aufbaumodul 2	Lehren und Lernen in pädagogisch-psychologischer Perspektive	10 oder 11
Aufbaumodul 3	Bildung und Gesellschaft	10 oder 11
Summe		98

Zwei der Grundlagenmodule 1 bis 4 werden i. d. R. nach Wahl der Studierenden mit einer Klausur abgeschlossen, zwei mit einer Hausarbeit. Im Grundlagenmodul 2 wird nur eine Klausur als Modulprüfung angeboten. Grundlagenmodule, die mit einer Hausarbeit als Modulprüfung abschließen, werden mit 8 CP kreditiert. Grundlagenmodule, die mit einer Klausur als Modulprüfung abschließen, werden mit 7 CP kreditiert.

Wahlpflichtbereich: Drittfachstudierende wählen zwei der drei Aufbaumodule aus. Eines der ausgewählten Aufbaumodule muss mit einer Hausarbeit, das andere mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden. Das Modul, das mit einer Hausarbeit abgeschlossen wird, wird mit 11 CP kreditiert. Das Modul, das mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen wird, wird mit 10 CP kreditiert. Bei der Auswahl der Aufbaumodule ist im Interesse eines breiten fachlichen Wissens darauf zu achten, dass diejenigen Module angewählt werden, die thematisch nicht bereits im bildungswissenschaftlichen Studium vertieft werden.

Zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (1) Für die Zulassung zum Studium des dritten Unterrichtsfaches Pädagogik ist vor der Studienaufnahme ein obligatorisches Beratungsgespräch durch die Fachberatung nachzuweisen. Die Teilnahme an diesem Gespräch wird bescheinigt.

Zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) Von den *Grundlagenmodulen 1-4* werden zwei Module mit einer Hausarbeit und zwei Module mit einer Klausur als Modulprüfung abgeschlossen.

Das *Grundlagenmodul 5* wird mit einer Hausarbeit als Modulprüfung abgeschlossen.

Für das *Aufbaumodul 4* ist eine Hausarbeit als Modulprüfung vorgesehen, für die Aufbaumodule 5 eine Präsentation und für das Aufbaumodul 6 eine Klausur.

Das *Fachdidaktik-Modul 1* schließt mit einer 4stündigen Klausur als Modulprüfung ab. Für das *Fachdidaktik-Modul 2* ist eine Hausarbeit vorgesehen.

Von den *Aufbaumodulen 1-3* wird eines der beiden ausgewählten Aufbaumodule mit einer Hausarbeit, das andere mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

In allen Modulen konstituieren die Modulprüfungen die Modulnote.

- (2) Modulprüfungen in den Aufbaumodulen 1-4 können erst nach Abschluss der Modulprüfungen in den entsprechenden Grundlagenmodulen 1-4 sowie im Grundlagenmodul 5 absolviert werden. Auch für die Anmeldung zu Modulprüfungen in den Fachdidaktik-Modulen ist der Abschluss der Grundlagenmodule Voraussetzung.
- (3) Bis auf das Grundlagenmodul 5 gehen alle Modulnoten in die Fachnote ein. Die Modulnoten werden entsprechend der Kreditierung des jeweiligen Moduls gewichtet.

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Physik

Zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen „Forschung in Physik in ihrer Didaktik“ und „Schlüsselkompetenzen“ im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Physik.

Zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

zu (1) und (3): Das Studium des Drittfaches Physik besteht aus den folgenden Modulen (Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen) im Umfang von 97 CP:

Modul	Lehrveranstaltungsart	CP
Physik I (Mechanik, Wärmelehre)	Vorlesung, Übung/Lerngruppe	7
Physik II (Elektrizitätslehre, Optik)	Vorlesung, Übung/Lerngruppe	7
Physik III (Quantenphysik)	Teil I u. Teil II, jeweils Vorlesung, Übung	14
Praktikum	Versuche aus dem Physikalischen Grundpraktikum Teil I, II und III	6
Mathematische Methoden	Teil I und Teil II, jeweils Vorlesung, Lerngruppe	8
Grundlagen der Mechanik und Elektrodynamik	Teil I Mechanik, Teil II Elektrodynamik, jeweils Vorlesung, Übung	10
Grundlagen der Quantenmechanik und Statistik	Vorlesung, Übung	6
Lerngruppenleitung	Seminar, Übung	5
Grundlagen der Didaktik der Physik	Vorlesung, Übung, Seminare	8
Fachliche Vertiefung	Vorlesung, Übung, Praktikum	14

Schulorientierte Experimente und digitale Medien	Praktikum, Seminar	4
Forschung in Physik und ihrer Didaktik	Seminare	4
Schlüsselkompetenzen	Seminar, Praktikum	4
Summe		97

Das Modul „Fachliche Vertiefung“ besteht aus einer Vorlesung (Einführung) in einem der zu wählenden Bereiche aus der Experimentalphysik:

- Astrophysik
- Biophysik
- Festkörperphysik
- Kern- und Teilchenphysik
- Plasmaphysik

und 6 Versuchen aus dem Fortgeschrittenen-Praktikum.

- (8) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, mit Ausnahme des Moduls „Fachliche Vertiefung“, welches in der Regel in englischer Sprache abgehalten wird. Englische Sprachkenntnisse werden empfohlen.

Zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (2) Das für die Einschreibung in die Drittfachstudien im Fach Physik erforderliche Beratungsgespräch findet bei der/dem zuständigen Fachberater/in statt. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.

Zu § 11: Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Die Module werden mit folgenden Prüfungsleistungen abgeschlossen: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, praktische Prüfung, Übung, mündliche Prüfung mit integrierter Demonstration eines Unterrichtsexperiments oder mündliche Prüfung mit integriertem Vortrag.
- (2) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Physik die Prüfungsform Übung für Modulprüfungen vor. Beim Ablegen der Prüfungsleistung in Form von Übungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die die Vorlesungsthemen begleitenden regelmäßigen als Hausaufgabe aufgegebenen Probleme in angemessener Form zu lösen sowie nach Aufforderung diese zu präsentieren. Es muss eine eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden erkennbar sein.
- (4) Alle Prüfungsformate mit Ausnahme der Klausur können auch als Gruppenleistungen erbracht werden, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist und dies im Modulhandbuch definiert und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird.

Zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) Das Studium im Fach Physik setzt sich aus folgenden Prüfungen zusammen:

Modul	Prüfung
Physik I Physik II Mathematische Methoden Grundlagen der Quantenmechanik und Statistik Grundlagen der Didaktik der Physik	Klausur
Physik III Grundlagen der Mechanik und E-Dynamik Fachliche Vertiefung Schulorientierte Experimente und digitale Medien Forschung in Physik und ihrer Didaktik	mündliche Prüfung
Praktikum	Protokolle, Kolloquium, Präsentation
Lerngruppenleitung	aktive Teilnahme
Schlüsselkompetenzen	Hausarbeit

- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zum Physikalischen Praktikum Teil I ist die erfolgreiche Teilnahme am Modul Physik I, zum Physikalischen Praktikum Teil II die erfolgreiche Teilnahme am Modul Physik II. Um die Voraussetzung für die Anmeldung zum Physikalischen Praktikum Teil III zu erfüllen, muss Teil I oder Teil II des Praktikums erfolgreich absolviert werden. Die Teilnahme an dem Modul „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“ setzt das Bestehen des Moduls „Fachliche Vertiefung“ voraus.
- (6) In die Fachnote im Studienfach Physik fließen die Noten der folgenden Module ein:
- Physik I oder Physik II
 - Physik III
 - Praktikum
 - Grundlagen der Mechanik und Elektrodynamik
 - Fachliche Vertiefung
 - Grundlagen der Didaktik der Physik
 - Schulorientierte Experimente und digitale Medien
 - Forschung in Physik und ihrer Didaktik
 - Schlüsselkompetenzen.

Die Fachnote wird aus den nach CP gewichteten Modulnoten berechnet.

Folgende Module bleiben unbenotet:

- Mathematische Methoden,
- Lerngruppenleitung,
- Grundlagen der Quantenmechanik und Statistik.

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften

Zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Das Drittfachstudium des Faches Sozialwissenschaften soll die Studierenden in die Lage versetzen, Zusammenhänge und Widersprüche zwischen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Herausforderungen der Gesellschaft wahrzunehmen, zu bewerten und für unterrichtliches Handeln professionell umzusetzen.

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen vermittelt. Dafür werden Lerninhalte im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten in den Modulen „Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“, sowie „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ genutzt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Sozialwissenschaften.

Zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Das Drittfach Sozialwissenschaften ermöglicht durch die Kombination der Disziplinen Politikwissenschaft, Ökonomie, Soziologie und der sozialwissenschaftlichen Fachdidaktik eine gezielt fachliche Vorbereitung auf den Unterricht. Es werden die folgenden Module angeboten:

Modultitel	Kürzel	CP
Basisbereich		
Einführungsmodul (unbenotet)	Einf	4 CP
Basismodul Grundlagen der Sozialökonomik	GrundSozök	9 CP
Basismodul Soziologie	Soz	9 CP
Basismodul Politikwissenschaft	PolWiss	9 CP
Methodenmodul Sozialwissenschaftliche Statistik	MethStat	8 CP
Aufbaubereich		
Methodenmodul Methoden der empirischen Sozialforschung	MethEmp	8 CP
Aufbaumodul Öffentliche Finanzen und staatliches Handeln	ÖfFin	8 CP
Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft	VePOWi	8 CP

Aufbaumodul Arbeit	Arb	8 CP
Aufbaumodul Politisches System und Wirtschaftspolitik	PoWiPo	8 CP
Aufbaumodul Internationale Strukturen und Prozesse	IntStrukt	8 CP
Aufbaumodul Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Bildung	SozBild	8 CP
Masterbereich		
Mastermodul Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht	FD	8 CP (Fachdidaktik)
Mastermodul Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts	FW	9 CP (Fachwissenschaft)
Mastermodul Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte	Koop	9 CP (5 CP Fachwissenschaft, 4 CP Fachdidaktik)
Summe		97 CP

Erfolgreich zu absolvieren sind das Einführungsmodul, die Basismodule, die Methodenmodule, drei Aufbaumodule und die Mastermodule. Das Einführungsmodul ist am Beginn des Studiums, und die Aufbaumodule sind nach den Basismodulen zu studieren. Die Mastermodule sollen nach den Aufbaumodulen studiert werden. Das Mastermodul „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ steht am Ende des Studiums. Die Studierenden müssen während ihres Studiums mindestens eine fremdsprachige oder bilinguale Veranstaltung besuchen. Dafür werden auch Veranstaltungen aus dem Studium nach § 2 der Drittfachordnung angerechnet, das dem Drittfachstudium zugrunde liegt.

Studierende, die ein Modul „Didaktik in der Sozialwissenschaft“ oder ein entsprechendes Modul aus ihrem Bachelorstudium nachweisen können, müssen die Einführungsveranstaltung des fachdidaktischen Mastermoduls nicht besuchen. Der CP-Umfang des Moduls reduziert sich auf die Hälfte. In diesem Fall ist kompensatorisch eine weitere -mit der Fachstudienberatung abzustimmende- Veranstaltung im fachwissenschaftlichen Modul zu absolvieren.

Die Auswahl im fachwissenschaftlichen Modul ist insgesamt so vorzunehmen, dass die sozialwissenschaftlichen Inhaltsbereiche „Arbeit“, „Politisches System und Wirtschaftspolitik“ und „Internationale Strukturen und Prozesse“ durch das Bachelor- und Masterstudium abgedeckt sind.

Von den drei Teilen des Moduls sind diejenigen zwei zu wählen, die nicht als Gegenstand des Moduls „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ (Koop) gewählt wurden.

- (2) Kreditpunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und Ortswechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

Zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (1) Zum Studium des Drittfaches Sozialwissenschaften sind gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich.
- (2) Das obligatorische Beratungsgespräch vor Aufnahme des Drittfachstudiums wird von einer/einem von der Fakultät benannten Studienfachberater/in durchgeführt. Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 11: Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Als Prüfungsformen kommen mündliche Prüfung, Klausuren und Hausarbeit zur Anwendung, sie werden im Modulhandbuch ausgewiesen. Ergänzend und als Voraussetzung für den Abschluss der Module sind unbenotete Studiennachweise (Feedback zur aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung) vorgesehen und im Modulhandbuch ausgewiesen. Durch Studiennachweise erhalten die Studierenden eine Rückmeldung zu ihrer aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung. Sie setzen insofern mindestens einen aktiven Beitrag voraus, der in folgenden Formen erbracht werden kann:

1. Kurzvortrag mit Thesenpapier,
2. Stundenprotokoll,
3. themenbezogene Essays,
4. weitere gleichwertige Formen

Die Ausstellung eines Studiennachweises kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.

Zum Abschluss des Studiums haben die Studierenden für ihre Modulprüfungen mindestens zwei Hausarbeiten und mindestens zwei mündliche Prüfungen nachzuweisen.

- (2) Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen können von den Lehrenden und Modulverantwortlichen vorgesehen werden, z.B. Postererstellung mit Präsentation, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten. Umfang und Art der Prüfungsformen werden von der Fakultät regelmäßig dokumentiert, um Gleichwertigkeit sicherzustellen und die Vielfalt der Prüfungsformen fortzuentwickeln. Die Prüfungen nehmen entweder auf die Inhalte des gesamten Moduls Bezug oder exemplarisch auf Inhalte von Modulteilern (Veranstaltungen).

Zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) Die sozialwissenschaftlichen Module werden jeweils durch eine Modulprüfung abgeschlossen, ergänzend und als Voraussetzung für den Abschluss der Module sind unbenotete Studiennachweise vorgesehen. In den im Drittfach Sozialwissenschaften angebotenen Modulen werden im Einzelnen die folgenden Prüfungen angeboten:

Modultitel	Modulprüfung
Basisbereich	
Einführungsmodul	unbenotet
Basismodul Grundlagen der Sozial- ökonomik	Klausur zu den Modulteil I und II
Basismodul Soziologie	Klausur zu den Modulteil I und II
Basismodul Politikwissenschaft	Klausur zu den Modulteil I und II
Methodenmodul Sozialwissenschaft- liche Statistik	Klausur zu den Modulteil I und II
Aufbaubereich	
Methodenmodul Methoden der em- pirischen Sozialforschung	Klausur zu den Modulteil I und II
Aufbaumodul Öffentliche Finan- zen und staatliches Handeln	Modulprüfung in Modulteil I oder II, i.d.R. Referat und Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Aufbaumodul Vergleichende Politik- wissenschaft	Klausur in Modulteil I / Vorlesung oder Prüfung (i.d.R. Referat und Hausarbeit oder mündliche Prüfung) im Modulteil II / Seminar
Aufbaumodul Arbeit	Modulprüfung in Modulteil I oder II, i.d.R. Referat und Hausarbeit oder mündliche Prüfung. Teilnahme an Modulteil III / Kolloquium ist Voraussetzung für den Modulabschluss
Aufbaumodul Politisches System und Wirtschaftspolitik	Modulprüfung in Modulteil I oder II, i.d.R. Referat und Hausarbeit oder mündliche Prüfung. Teilnahme an Modulteil III / Kolloquium ist Voraussetzung für den Modulabschluss
Aufbaumodul Internationale Struk- turen und Prozesse	Modulprüfung in Modulteil I oder II, i.d.R. Referat und Hausarbeit oder mündliche Prüfung Nachweis aus Vorlesung „Einführung in die internationalen Beziehungen“ (Modulteil III) ist Voraussetzung für den Modulabschluss
Aufbaumodul Grundlagen der sozial- wissenschaftlichen Bildung	Modulprüfung in Modulteil I oder II, i.d.R. Referat und Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Masterbereich	

Mastermodul Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht	Referat und Hausarbeit in Modulteil II
Mastermodul Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts	Hausarbeit in einem der Modulteile oder mündliche Prüfung über die Modulinhalte
Mastermodul Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte	Mündliche Prüfung

- (2) Voraussetzung für den Besuch des Mastermoduls „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ ist der erfolgreiche Abschluss des Mastermoduls „Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“.

Der Rücktritt von der Anmeldung zu einer Modulprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Termin für die Erbringung der Leistung möglich.

Die Note für das Drittfach Sozialwissenschaften wird als arithmetisches Mittel der Modulnoten berechnet. Dabei bleiben das unbenotete Einführungsmodul sowie ein Basismodul nach Wahl der Studierenden unberücksichtigt. Die Noten eines von den Studierenden als Schwerpunkt auszuwählenden Moduls des Aufbaubereichs und des Mastermoduls „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ gehen mit doppelter Gewichtung in die Fachnote ein.

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sport

Zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen insbesondere in den Modulen 8 bis 11 im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Sport.

Zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

zu (1) bis (3): Das Drittfachstudium Sport erstreckt sich auf 12 Module im Umfang von 100 CP. Folgende Module sind erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Modultitel	CP
1	Grundlagen der Sportwissenschaft	5
2	Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportarten und Bewegungsfelder im Individualbereich	12

3	Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportspiele	12
4	Didaktisch-methodische Grundlagen des Natursports und weiterer Sportarten/Bewegungsfelder	6
5	Anatomisch-physiologische Grundlagen körperlicher Aktivität	9
6	Bewegung und Training	9
7	Geschichte und Gesellschaft	9
8	Erleben und Verhalten, Erziehung und Bildung	9
9	Sportarten und Bewegungsfelder im Kontext von Schulsport	6
10	Fachwissenschaftliche Vertiefung	7
11	Sportpädagogik/-didaktik	7
12	Unterrichtspraxis	9
Summe:		100 CP

Zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (1) Zum Studium der Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer den Sparteignungstest bestanden hat (s. Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft in der jeweils aktuellen Fassung). Dieser darf nicht älter als drei Jahre sein.
- (2) Vor der Aufnahme des Studiums Master of Education mit dem Fach Sport hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer(m) von der Fakultät beauftragten Dozentin oder Dozenten durchzuführen. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 11: Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) Modulprüfungen werden im Fach Sport neben Klausur, mündlicher und praktischer Prüfung sowie Hausarbeit in folgenden Formen erbracht:
 - Eine **Lehrprobe** beinhaltet die Demonstration einer Unterrichtssituation zu einem vorgegebenen Thema einschließlich der maßgeblichen Planungsaspekte sowie der Reflexion.
 - Eine **Präsentation** ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
 - Ein **Projektbericht** stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von der Lehrveranstaltungsleitung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von der Lehrveranstaltungsleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.

Zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) Die Prüfungsleistungen der Drittfachstudien im Fach Sport bestehen aus insgesamt elf benoteten Modulprüfungen (Module 2-12) und einer unbenoteten Modulprüfung (Modul 1). Prüfungsumfänge und -inhalte werden in den jeweils aktuell gültigen Modulhandbüchern der Studienfächer Sportwissenschaft (im Bachelor of Arts, B. A.) und Sport (im Master of Education, M. Ed.) festgelegt.

Die Modulprüfungen in den Modulen 2, 3 und 4 sind in jeweils zwei Modulteilprüfungen (je eine Modulteilprüfung Theorie und Praxis) unterteilt. Die Modulnote ergibt sich in den Modulen 2, 3 und 4 aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen und wird für die Berechnung der Fachnote Sport (s. u.) auf eine Nachkommastelle gerundet.

In den Modulen 5 bis 8 finden die Modulprüfungen in Form jeweils einer Klausur im Zeitumfang von 60 bis 120 Minuten statt. Das Ergebnis der Klausuren wird als jeweilige Modulnote übernommen.

Im Modul 9 findet die Modulprüfung in Form einer Lehrprobe oder Präsentation statt, die in einem der beiden gewählten Bereiche absolviert wird. Das Ergebnis der Lehrprobe bzw. Präsentation wird als Modulnote übernommen.

In Modul 10 findet die Modulprüfung als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 45 Minuten statt. Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Die Prüfung umfasst beide Bereiche des Moduls (naturwissenschaftlich und geistes-/sozialwissenschaftlich). Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird als Modulnote übernommen.

In Modul 11 findet die Modulprüfung in Form einer vierstündigen Klausur oder einer Hausarbeit statt. Das Ergebnis der Klausur oder der Hausarbeit wird als Modulnote übernommen.

In Modul 12 findet die Modulprüfung in Form eines Projektberichts statt. Das Ergebnis des Berichtes wird als Modulnote übernommen.

- (6) Die Fachnote Sport wird aus dem arithmetischen Mittel der sieben Modulnoten 2 bis 8 (einfach gewichtet) und dem arithmetischen Mittel der Modulnoten 9 bis 12 (zweifach gewichtet) gebildet:

Modul	Notenwert	x Faktor	x Gewichtung	= Anteil an Fachnote Sport
2	arithm. Mittel	1/7	1	1/21
3	arithm. Mittel	1/7	1	1/21
4	arithm. Mittel	1/7	1	1/21
5	Drittelnote	1/7	1	1/21
6	Drittelnote	1/7	1	1/21
7	Drittelnote	1/7	1	1/21
8	Drittelnote	1/7	1	1/21
9	Drittelnote	1/4	2	1/6
10	Drittelnote	1/4	2	1/6
11	Drittelnote	1/4	2	1/6
12	Drittelnote	1/4	2	1/6